

312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)

vom 1. Juli 2003¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)² und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Führung und Organisation der Volksschule; besondere Regelungen für die Kleinklassen und die Werkschule bleiben vorbehalten.

§ 2 Elternbeiträge

¹ Elternbeiträge je Schülerin beziehungsweise je Schüler können einverlangt werden:

1. für die Verpflegung im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts höchstens Fr. 160.— je Schuljahr;
2. für die Verpflegung anlässlich von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen höchstens Fr. 10.— pro Tag;
3. für übrige Kosten je Schuljahr insgesamt höchstens Fr. 100.— auf der Kindergartenbeziehungsweise Primarschulstufe und Fr. 200.— an der Orientierungsschule.

² Höhere Beiträge können nur im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.

§ 3 Entschädigungspflicht

Die Eltern sind für die mutwillige Beschädigung oder den Verlust von Lehrmitteln und Schulmaterial entschädigungspflichtig.

§ 4 Einschreibung

Die Eltern werden über die Einschreibung für den Besuch des Kindergartens und der 1. Primarklasse jeweils im März durch eine Publikation im Amtsblatt orientiert.

§ 5 Dispensation, Absenzen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.

³ Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.

4 Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.

5 Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen im 1. Kindergartenjahr.

§ 6 Schülerinnen- und Schülertransport, Verpflegungsdienst

1 Ist der Schulweg unzumutbar, sorgen die Gemeinden für den Transport der Schülerinnen und Schüler. Sie übernehmen die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel oder organisieren zu Lasten der Schulrechnung einen Transportdienst.

2 Richten sie aus gleichem Grund einen Verpflegungsdienst ein, können sie die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

§ 7 Haftpflichtversicherung

1 Der Schulträger hat sich gegen die Folgen einer allfälligen Haftung als Eigentümer von Anlagen und Gebäuden sowie als Träger des Schulunterrichts und von Veranstaltungen der Schule zu versichern.

2 Die Haftung des Schulträgers, der Schulbehörden sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulträger richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz)⁴.

3 Haftet der Schulträger nicht, hat er auch keine Zahlungen für die Franchise und den Selbstbehalt gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁵ zu leisten.

§ 8 Wohnsitzwechsel

1 Beim Wechsel des Wohnsitzes sind die Eltern verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder unverzüglich der Schulbehörde der neuen Wohnsitzgemeinde zu melden.

2 Spätestens drei Tage nach dem Zuzug hat das schulpflichtige Kind die Schule zu besuchen; die Überschreitung dieser Frist gilt als unentschuldigte Absenz.

3 Die Schulbehörde des bisherigen Schulorts hat binnen acht Tagen der Schulbehörde des neuen Wohnorts mit der Austrittsanzeige das Zeugnis und die schulärztlichen Ausweise zuzustellen.

4 Findet ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons während des laufenden Schuljahres statt, kann das schulpflichtige Kind auf Wunsch der Eltern ohne Kostenfolge für die Wohngemeinde das Schuljahr am bisherigen Schulort beenden.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen

1 Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen wird in jeder Schule eine feste Präsenzzeit festgelegt. Während dieser Zeit finden Besprechungen, Konferenzen, schulinterne Weiterbildungen und Arbeiten zur Qualitätsentwicklung statt.

2 Die Präsenzzeit beträgt im Durchschnitt zwei Wochenstunden; sie wird im Rahmen der kantonalen Koordination von der Schulleitung festgelegt.

§ 10 Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht

Die Lehrerinnen und Lehrer für den konfessionellen Religionsunterricht werden von den Kirchen angestellt und entlöhnt.

§ 11 Rechtliches Gehör

Bei Streitigkeiten zwischen Schülerinnen oder Schülern, Eltern oder Drittpersonen einerseits und Lehrpersonen andererseits hat die zuständige Instanz vor ihrem Entscheid die Parteien anzuhören.

II. SCHULBETRIEB

A. Bestimmungen zum Unterricht auf allen Stufen

§ 12 Klassengrösse, Abweichungen

¹ Die Klassengrösse richtet sich nach Art. 28 des Volksschulgesetzes². Zusätzlich gilt für die Fächer Technisches Gestalten und Hauswirtschaft eine Klassengrösse von 7 - 12 Schülerinnen oder Schülern.

² Die Höchstzahl der im Volksschulgesetz² festgelegten Klassengrösse kann um bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler überschritten werden, wenn diese Überschreitung voraussichtlich höchstens drei Jahre dauern wird; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Wird die minimale Schülerzahl je Abteilung voraussichtlich während mehr als drei Jahren nicht erreicht, sind Abteilungen zusammenzulegen oder gegebenenfalls Mehrklassenabteilungen zu bilden; Art. 10 Abs. 3 des Volksschulgesetzes² bleibt vorbehalten.

⁴ Die Führung von kleineren Schulabteilungen ist zulässig:

1. bei einem grossen Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler;
2. bei der Integration von Kleinklassenschülerinnen und -schülern;
3. bei einem grossen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die durch sonderpädagogische Massnahmen gefördert werden;
4. bei besonderen örtlichen Verhältnissen.

§ 13 Schuljahr

¹ Die Bildungsdirektion legt Beginn und Dauer des Schuljahres und der Ferien fest; der Ferienplan für die zwei folgenden Schuljahre ist zu Beginn jedes Schuljahres im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Das Schuljahr wird in zwei Semester eingeteilt, wobei das 1. Semester bis Ende Januar dauert.

³ Schulfrei sind die öffentlichen Ruhetage gemäss dem Ruhetagsgesetz⁶, der Pfingstmontag, der Freitag nach Auffahrt sowie der 24. Dezember.

⁴ Der Unterricht in der letzten Schulwoche dauert bis zum Freitagmittag.

§ 14 Wöchentliche Unterrichtszeit

1. Umfang

¹ Für die Schülerinnen und Schüler beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit:

1. Kindergarten

1. Jahr	15 – 20 Lektionen
2. Jahr	19 – 24 Lektionen

2. Primarschule und Kleinklassen 22 – 30 Lektionen
3. Orientierungsschule 29 – 33 Lektionen

2 Für eine Schülerin oder einen Schüler der Orientierungsschule darf die Unterrichtszeit bei der Belegung von Wahl- und Freifächern die Zahl von 33 Lektionen übersteigen.

3 Für Religionsunterricht und Schulgottesdienst werden den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen zusätzlich folgende wöchentliche Unterrichtszeiten eingeräumt:

1. dreiviertel Stunden für Klassen des 1. und 10. Schuljahres;
2. eineinhalb Stunden für Klassen des 2. bis 9. Schuljahres.

4 Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule wird von der Bildungsdirektion festgelegt.

§ 15 2. Aufteilung

1 Die wöchentliche Unterrichtszeit ist möglichst gleichmässig auf acht bis neun halbe Tage aufzuteilen.

2 Der Mittwochnachmittag ist schulfrei; die Bildungsdirektion kann für die Heilpädagogische Schule sowie für die Orientierungsschule im Rahmen der Stundentafel oder im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3 Die Schulbehörde kann für die Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartenjahres sowie der 1. und 2. Primarklasse die Zahl der Schulhalbtage auf sieben reduzieren.

§ 16 Tägliche Unterrichtszeit

1. Dauer

1 Beginn und Schluss des Unterrichts am Vor- und Nachmittag werden für die einzelnen Schulen und Klassen von der Schulbehörde festgelegt.

2 Am Vormittag sowie an Nachmittagen mit mehr als drei Lektionen Unterrichtszeit ist jeweils eine Pause von mindestens 15 Minuten vorzusehen.

3 Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Zwischen den Lektionen ist eine Pause von mindestens 5 Minuten einzusetzen. Die Pausen werden, mit Ausnahme des Kindergartens, nicht an die Unterrichtszeiten angerechnet.

§ 17 2. Blockzeit

1 Am Vormittag von ordentlichen Unterrichtstagen ist für jede Schule – unter Einbezug der Pausen – eine zusammenhängende, regelmässige Unterrichtszeit von mindestens 3½ Stunden oder vier Lektionen zu gewährleisten.

2 Diese Blockzeit gilt für Schülerinnen und Schüler des 2. Kindergartenjahres und der Primarschule.

§ 18 Zwischenstunden

1 Eine Zwischenstunde ist die unterrichtsfreie Zeit, die am Morgen oder am Nachmittag zwischen zwei im Stundenplan vorgesehenen Lektionen liegt.

2 Verlassen Schülerinnen oder Schüler während einer Zwischenstunde das Schulareal, stehen sie unter der Verantwortung der Eltern.

§ 19 Stundenplan

¹ Der Stundenplan dient der Festlegung der Unterrichtszeiten für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen.

² Im Stundenplan werden die Unterrichtszeiten der Fachlehrpersonen sowie diejenigen Lektionen, in denen regelmässig Spezialräume belegt werden, ausgewiesen.

³ Die Unterrichtszeiten für Biblische Geschichte sowie der konfessionelle Religionsunterricht sind im Stundenplan anzugeben.

§ 20 Stundenplangenehmigung

¹ Die Schulleitung genehmigt die Stundenpläne für das kommende Schuljahr und stellt sie dem Amt für Volksschulen jeweils spätestens zwei Wochen vor den Sommerferien zu.

² In begründeten Fällen kann das Amt für Volksschulen befristete Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen bewilligen.

§ 21 Freifächer

Zusätzlich zum obligatorischen Unterricht können durch die Schulbehörde Freifächer angeboten werden.

§ 22 Schulanlässe

¹ Während der ordentlichen Schulzeit kann die Schulleitung die Durchführung ausserordentlicher Schulanlässe auf Antrag der Klassenlehrperson bewilligen.

² Alljährlich findet mindestens eine öffentliche Schulveranstaltung statt.

§ 23 Schulverlegungen

Die Schulbehörde kann auf Antrag der Klassenlehrperson mehrtägige Exkursionen oder Klassenlager bewilligen.

§ 24 Sportlager

Die Schulbehörde kann während der Ferien Sportlager oder Freizeitprogramme anbieten; der Besuch ist freiwillig.

B. Kindergarten

§ 25 Meldung der Kinder

¹ Das Einwohneramt meldet auf Verlangen der Schulbehörde die Kinder, welche das Alter für den Besuch des Kindergartens erreichen.

² Das Verzeichnis hat Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Konfession des Kindes sowie Name, Vorname, Bürgerort, Konfession, Beruf und Wohnadresse der Eltern zu enthalten.

§ 26 Eintritt in den Kindergarten

Die Schulbehörde kann das Aufschieben des Eintritts in den Kindergarten im Sinne von Art. 33 Abs. 3 des Volksschulgesetzes² bewilligen:

1. bei Vorliegen medizinischer oder psychologischer Fachgutachten;
2. auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes.

C. Primarstufe

§ 27 Stundentafel, Unterrichtsfächer

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Klasse		1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Sprache, Mensch und Umwelt:						
	- Biblische Geschichte / Lebenskunde	1	1	1	1	1	1
	- Mensch und Umwelt	} 8	} 8	4	4	4	4
	- Deutsch			6	6	6	6
	- Französisch					2	2
2.	Gestalten, Musik und Sport:						
	- Musik, Bildnerisches Gestalten	} 5	} 6	4	4	3	3
	- Technisches Gestalten			3	3	3	3
	- Sport	3	3	3	3	3	3
3.	Mathematik	5	5	5	5	5	5
minimale Unterrichtszeit		22	23	26	26	27	27
individuelle Förderung gemäss § 28 maximal		2	2	2	2	1	1
konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10 maximal		1	2	2	2	2	2

² Die Grundausbildung des Schreibens geschieht in den ersten Schuljahren hauptsächlich im Rahmen des Faches Deutsch. Die Pflege der Handschrift findet im Rahmen aller Unterrichtsfächer statt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mensch und Umwelt sowie Mathematik.

§ 28 Individuelle Förderung

1 Im Stundenplan können für die individuelle Förderung je Woche in der 1. bis 4. Klasse bis zu zwei Lektionen, in der 5. und 6. Klasse eine Lektion vorgesehen werden. Während dieser Zeit arbeitet die Lehrperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit einer Gruppe.

2 Die Lehrperson legt fest, welche Schülerinnen und Schüler jeweils daran teilnehmen und informiert die betreffenden Kinder spätestens am Vortag.

D. Orientierungsschule

§ 29 Stammklassen

1 In der Kooperativen Orientierungsschule werden Stammklassen mit unterschiedlichen Niveaus geführt.

2 Die Zuweisung zu den Stammklassen erfolgt gemäss § 75.

§ 30 Niveaufächer

1 Die Kooperative Orientierungsschule führt die Fächer Mathematik, Englisch und Französisch in zwei Niveaus. Die Integrierte Orientierungsschule führt zusätzlich das Fach Deutsch in zwei Niveaus.

2 Die Zuweisung zu den Niveaufächern erfolgt gemäss § 83.

§ 31 Bezeichnung der Niveaus

Im Niveau A werden erhöhte Leistungsanforderungen, im Niveau B Grundanforderungen gestellt.

§ 32 Stundentafel, Unterrichtsfächer

Die wöchentliche Unterrichtszeit der Orientierungsschule wird gemäss der folgenden Stundentafel gegliedert:

Fachbereich	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Pflichtfach	Pflichtfach	Wahlfach	Pflichtfach	Wahlfach	Pflichtfach
1. Mensch und Umwelt						
- Lebenskunde, Beruf und Wirtschaft, Klassenstunde	2	2		2		
- Geographie, Geschichte und Naturlehre		5		6	2	
- Hauswirtschaft		4			4	
- Tastaturschreiben						1

- Informatik			1		1
2. Sprachen:					
- Deutsch	4	4		4	
- Französisch	3	A: 3	B: 3*	A: 3	B: 3*
- Englisch	3	A: 3	B: 3*	A: 3	B: 3*
- Italienisch					3
3. Gestalten, Musik und Sport					
- Musik	1		2**		2
- Bildnerisches Gestalten	2		2**		2
- Technisches Gestalten	3	2			3
- Sport	3	3***		3***	
4. Mathematik					
- Mathematik	5	5		5	
- Technisches Zeichnen					2
minimale Unterrichtszeit	A: 33	A: 31	A: 2	A: 26	A: 6
	B: 33	B: 28	B: 5	B: 20	B: 9
konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10, zusätzlich bis zu	2	2		2	

* Wahlpflicht gemäss § 34 Abs. 1
 *** Anrechnung zusätzlicher Sportangebote gemäss § 36

** Wahlpflicht gemäss § 34 Abs. 2
 A / B: Unterricht in Stammklasse oder Niveaugruppe A beziehungsweise B

§ 33 Förder- und Stützangebote

1 In den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik werden bei Bedarf Förder- und Stützangebote geschaffen.

2 Diese Angebote stehen Schülerinnen und Schülern offen, die sich auf einen Unterricht mit höheren Leistungsanforderungen vorbereiten wollen oder die aus besonderen Gründen vorübergehend spezieller Förderung bedürfen.

§ 34 Wahlpflichtfächer an der Kooperativen und der Integrierten Orientierungsschule

1 Ab der 2. Klasse der Orientierungsschule haben Schülerinnen und Schüler, welche Französisch oder Englisch im Niveau B besuchen, mindestens eine dieser beiden Fremdsprachen als Wahlpflichtfach mit drei Lektionen zu belegen. Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gewährt, beide Fremdsprachenfächer zu belegen.

2 In der 2. Klasse sind entweder Bildnerisches Gestalten oder Musik als Wahlpflichtfach mit zwei Lektionen zu belegen. Es soll den Schülerinnen und Schülern freistehen, beide Fächer zu belegen.

3 Die Schulgemeinden sind verpflichtet, diese Wahlpflichtfächer anzubieten.

§ 35 Wahlfächer

1 In der 3. Klasse sind zusätzlich zu den Wahlpflichtfächern gemäss § 34 Abs. 1 mindestens drei verschiedene Wahlfächer mit mindestens sechs Lektionen zu belegen.

2 Die Wahlfächer können sowohl fachbezogen als auch themen- und projektbezogen ausgeschrieben werden.

3 Die Schulbehörde regelt das Angebot an Wahlfächern; das Wahlfach Naturlehre muss stets angeboten werden.

4 Der Wahlfachunterricht wird in der Regel nur durchgeführt, wenn sich mindestens sechs Schülerinnen und Schüler einschreiben.

5 Der Besuch eines Wahlfachkurses kann an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft werden.

§ 36 Sport

1 Zusätzliche Schulsportangebote, insbesondere Sporttage, Sportlager und Projektwochen zum Thema Sport, können in der 2. und 3. Klasse der Orientierungsschule gemäss Art. 1a der eidgenössischen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport^Z höchstens zur Hälfte an den Unterricht angerechnet werden.

2 Je Tag können höchstens vier Lektionen angerechnet werden.

3 Zusätzliche Schulsportangebote können nur angerechnet werden, wenn sie vorgängig für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklärt worden sind.

III. BEURTEILUNG UND PROMOTION

A. Beurteilung

§ 37 Grundsatz

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ganzheitlich.

§ 38 Beurteilungsgespräch

1. Zweck

1 Das Beurteilungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson und den Eltern dient dem Austausch von Informationen über die schulische Entwicklung, die Leistungsanforderungen, den Leistungsstand, den Leistungsfortschritt, das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten.

2 Es findet in der Regel im Beisein des Kindes statt.

§ 39 2. Durchführung

1 In der 1. Klasse finden Beurteilungsgespräche am Ende des 1. und des 2. Semesters statt.

2 In der 2. bis 4. Klasse findet jeweils ein Beurteilungsgespräch am Ende des 1. Semesters statt.

3 Im Verlauf der 5. und 6. Klasse findet neben dem Übertrittsgespräch gemäss § 73 mindestens ein weiteres Gespräch statt.

4 Im Verlauf der Schulzeit in der Orientierungsschule finden mindestens zwei Gespräche zur Standortbestimmung statt.

§ 40 3. Modalitäten

1 Im Zeugnisordner wird festgehalten, wann die Beurteilungsgespräche stattgefunden haben und wer daran teilgenommen hat.

2 Ein Beiblatt dient der Gesprächsvorbereitung und zum Festhalten der wichtigsten Ergebnisse.

3 Das Beiblatt dient der Zusammenarbeit zwischen Lehrperson, Kind und Eltern und ist kein offizielles Dokument. Das Erstellen eines Kurzprotokolls ist fakultativ.

§ 41 Zeugnisse

1 Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen und über die Schullaufbahn. Zusätzlich wird an der Orientierungsschule das Verhalten beurteilt.

2 Für die Zeugnisse sind die von der Bildungsdirektion bestimmten Zeugnisformulare zu verwenden.

3 Im Zeugnis eingetragen werden:

1. Angaben zur Schülerin oder zum Schüler;
2. Schulstufe, Schulart und Klasse;
3. die integrierte sonderpädagogische Förderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
4. das Datum des Beurteilungsgesprächs;
5. die Beurteilung der Leistungen;
6. Bemerkungen;
7. der Promotionsentscheid;
8. die Stammklasse und das Niveau der betreffenden Fächer in der Orientierungsschule;
9. die Beurteilung des Verhaltens in der Orientierungsschule.

§ 42 Zeugnisabgabe

Das Zeugnis wird von der 1. bis zur 4. Klasse am Ende des Schuljahres und von der 5. bis zur 9. Klasse zusätzlich auch am Ende des 1. Semesters ausgestellt.

§ 43 Einsichtnahme ins Zeugnis

1 Das Zeugnis ist von den Eltern einzusehen, zu unterschreiben und der Klassenlehrperson zurückzugeben.

2 Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Einsichtnahme ins Zeugnis, die Teilnahme am Beurteilungsgespräch oder die Kenntnisnahme eines schriftlichen Lernberichts. Eine weitere Bedeutung kommt der Unterschrift nicht zu.

3 Wird die Unterschrift von den Eltern verweigert, ist dies von der Lehrperson mit „Unterschrift verweigert“ im Zeugnis zu vermerken.

§ 44 Beurteilung in der 1. Klasse

Das Zeugnis für die 1. Klasse bestätigt lediglich den Schulbesuch sowie den Promotionsentscheid. Die eigentliche Beurteilung der Leistungen und der schulischen Entwicklung findet in der 1. Klasse anlässlich der Beurteilungsgespräche statt.

§ 45 Beurteilung mit Wortetiketten

1 Im Zeugnis der 2. bis 4. Klasse werden die Fächer in Lernbereiche unterteilt, die einzeln beurteilt werden.

2 Die Beurteilung der Leistungen orientiert sich an den Lernzielen der Lehrpläne. Es sind vier Einstufungen möglich. Diese bedeuten:

1. hohe Anforderungen: Die Lehrplanziele wurden erreicht, und die Leistungen übertreffen die Anforderungen des Lehrplans. Das Gelernte kann selbständig auch in neuen Situationen angewendet werden.

2. mittlere Anforderungen: Die Lehrplanziele wurden erreicht. Das Gelernte kann sicher und ohne nennenswerte Hilfe angewendet werden.

3. Grundanforderungen: Die Lehrplanziele wurden knapp erreicht. Die Anforderungen des Lehrplans sind in weiten Teilen erfüllt. In der Anwendung bestehen noch Unsicherheiten, und häufig sind Hilfestellungen nötig.

4. Grundanforderungen noch nicht erreicht: Die Lehrplanziele sind noch nicht erreicht; die Anforderungen des Lehrplans werden in weiten Teilen noch nicht erfüllt.

3 Im Zusammenhang mit den Promotionsbestimmungen gemäss § 55 entspricht die Erfüllung hoher und mittlerer sowie von Grundanforderungen sehr guten bis genügenden Leistungen; nicht erreichte Grundanforderungen entsprechen ungenügenden Leistungen.

§ 46 Beurteilung mit Noten

1 Von der 5. bis 9. Klasse werden die Leistungen in den Fächern zusammenfassend mit Noten bewertet. Die Bewertung erfolgt mit den Ziffern 6 bis 1 sowie mit halben Noten (5.5; 4.5; 3.5; 2.5; 1.5).

2 Bedeutung der Noten:

6 sehr gut 4 genügend 2 schwach

5 gut 3 ungenügend 1 sehr schwach

3 Nachfolgend werden anstelle der Ziffern deren Bedeutung in Worten verwendet.

§ 47 Fächer ohne Noten

1 Im Zeugnis der Primarschule werden für das Fach Biblische Geschichte, Lebenskunde sowie den konfessionellen Religionsunterricht keine Beurteilungen ausgewiesen.

2 Im Zeugnis der Orientierungsschule werden für das Fach Lebenskunde / Berufswahl und Wirtschaft sowie den konfessionellen Religionsunterricht keine Noten ausgewiesen.

3 Für diese Fächer wird im Zeugnis lediglich der Besuch des Unterrichts bestätigt.

§ 48 Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

1 Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, können mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht der Primarschule nicht zu folgen vermögen. Im Zeugnis werden diese Fächer mit dem Vermerk „Die Beurteilung beruht auf persönlichen Lernzielen“ gekennzeichnet.

2 Bei fremdsprachigen Kindern kann während der ersten zwei Jahre nach ihrem Zuzug in einzelnen Fächern aufgrund individueller Massstäbe beurteilt werden. In diesem Fall ist unter Bemerkungen auf die Fremdsprachigkeit und die besondere Beurteilung hinzuweisen.

3 Bei Schülerinnen und Schülern der Kleinklassen beruht die Beurteilung der Leistungen auf persönlichen Lernzielen. Unter den Bemerkungen ist der Hinweis „Kleinklasse. Die Beurteilung beruht auf persönlichen Lernzielen“ einzutragen.

§ 49 Gesamtbeurteilung des Verhaltens in der Orientierungsschule

1 In der Rubrik „Arbeitsverhalten“ werden die Leistungen bezüglich Selbständigkeit und Ausdauer im Arbeiten, die stufengemässe Arbeitsweise, das Interesse und die Mitarbeit im Unterricht, die Gestaltung der schriftlichen Arbeiten sowie das termingerechte Erfüllen der Hausaufgaben umschrieben.

2 In der Rubrik „Verhalten in der Gemeinschaft“ werden das Benehmen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie gegenüber Erwachsenen, die Pünktlichkeit, das Beachten der Schulordnung sowie der Umgang mit Schulmaterial umschrieben.

3 Für die Gesamtbeurteilungen sind vier Einstufungen möglich. Diese erfolgen in Worten und bedeuten:

1. sehr gut: Das Verhalten ragt über die Norm hinaus, ist vorbildlich, einwandfrei und für das Alter überdurchschnittlich.

2. gut: Das Verhalten entspricht der Norm; die Schülerin oder der Schüler strengt sich an; bei Misstritten besteht der Wille zur Verbesserung.

3. befriedigend: Es müssen ab und zu Korrekturen vorgenommen werden, da sich das Verhalten hie und da ausserhalb der Norm bewegt; es müssen klare Leitplanken gesetzt werden; der Wille zur Verbesserung ist vorhanden, die Umsetzung bereitet aber Schwierigkeiten.

4. unbefriedigend: Aufgrund des Verhaltens sind massive Interventionen nötig; die Schülerin oder der Schüler ist wenig einsichtig und entsprechend gering ist die Bereitschaft zur Veränderung.

§ 50 Administrative Eintragungen

1 In der Rubrik „Bemerkungen“ erfolgen ausschliesslich administrative Eintragungen.

2 Diese umfassen beispielsweise die Begründung längerer Absenzen, den Ein- oder Austritt während des Schuljahres, Fremdsprachigkeit oder den Besuch des Deutschunterrichts für Fremdsprachige.

3 Bemerkungen über Charaktereigenschaften sowie besondere disziplinarische Massnahmen sind unzulässig.

§ 51 Absenzen

1 In der Primarschule werden keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen; für die Begründung längerer Abwesenheiten ist die Rubrik „Bemerkungen“ vorgesehen.

2 In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen.

§ 52 Korrekturen

Korrekturen im Zeugnis sind nicht gestattet.

B. Promotion

§ 53 Grundsatz

1 Massgebend für die Promotion ist die Beurteilung der Leistungen in den Promotionsbereichen.

2 Den Promotionsentscheid gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes² bereitet die Klassenlehrperson vor.

3 Die Klassenlehrperson trägt den Promotionsentscheid am Ende des Schuljahres ins Zeugnis ein.

§ 54 Primarstufe

1. Promotionsbereiche

Auf der Primarstufe gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt.

§ 55 2. Beförderung in die nächste Klasse

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, die am Ende des 2. Semesters eines Schuljahres in zwei der drei Promotionsbereiche genügende Beurteilungen vorweisen, steigen in die nächste Klasse auf.

§ 56 3. Ausnahmen

1 Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige oder durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch promovieren.

2 Schülerinnen und Schüler, die durch heilpädagogische Schulungsformen mit persönlichen Lernzielen gefördert werden, steigen in der Regel in die nächste Klasse auf.

§ 57 Orientierungsschule

1. Promotionsbereiche

In der Orientierungsschule gibt es die Promotionsbereiche Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik sowie Mensch und Umwelt. Dabei umfasst:

1. der Promotionsbereich Deutsch die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen;
2. der Promotionsbereich Fremdsprachen die Fächer Englisch und Französisch;
3. der Promotionsbereich Mathematik die Teilfächer Arithmetik / Algebra und Geometrie;
4. der Promotionsbereich Mensch und Umwelt die Fächergruppe Geografie, Geschichte, Naturlehre.

§ 58 2. Beförderung in die nächste Klasse

¹ Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule, die am Ende des 2. Semesters eines Schuljahres in drei der vier Promotionsbereiche genügende Beurteilungen vorweisen, steigen in die nächste Klasse auf.

² Damit ein Promotionsbereich als erfüllt gilt, muss:

1. im Promotionsbereich Deutsch eine genügende Beurteilung erreicht werden;
2. im Promotionsbereich Fremdsprachen mindestens in einer obligatorischen Fremdsprache eine genügende Beurteilung vorliegen;
3. im Promotionsbereich Mathematik in den Teilfächern Arithmetik / Algebra und Geometrie im Durchschnitt eine genügende Note erreicht werden;
4. im Promotionsbereich Mensch und Umwelt im Durchschnitt der Fächer Geografie, Geschichte und Naturlehre eine genügende Beurteilung erreicht werden, wobei der Durchschnitt auf halbe Noten zu runden ist.

³ Schülerinnen und Schüler der Stammklasse A beziehungsweise des Niveaus A mit ungenügenden Leistungen gemäss § 89 und § 92 steigen in die nächste Klasse auf, werden jedoch in die Stammklasse B beziehungsweise ins Niveau B versetzt.

§ 59 3. Ausnahme

Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch promovieren.

§ 60 Gemeinsame Bestimmungen

1. Gefährdete Promotion

Ist die Promotion gefährdet, sind die Eltern durch die Schulleitung und die Klassenlehrperson spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich darüber zu informieren.

§ 61 2. Rückversetzung

Eine Rückversetzung in die nächsttiefere Klasse ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

§ 62 3. Nichtpromotion

¹ Wer die Voraussetzung für die Promotion nach § 55 und § 58 nicht erfüllt, wiederholt die Klasse.

2 Die 6. Klasse der Primarschule kann nur mit Bewilligung der Schulbehörde wiederholt werden. Eine Wiederholung kann bewilligt werden, wenn besondere Umstände, insbesondere längere Krankheit der Schülerin oder des Schülers, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen oder Fremdsprachigkeit, vorliegen.

C. Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 63 Begriff

1 In diesem Abschnitt wird als Übertritt der Wechsel von der 6. Klasse der Primarschule oder der Kleinklasse in die 1. Klasse der Kooperativen beziehungsweise der Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule bezeichnet.

2 Für den Übertritt von der Primarschule oder der Orientierungsschule in die Mittelschule gilt die Mittelschulgesetzgebung¹⁶.

§ 64 Grundsatz

1 Das Übertrittsverfahren soll eine möglichst eignungsgerechte Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Orientierungsschule gewährleisten.

2 Der Zuweisungsentscheid ist in enger Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zu treffen.

§ 65 Kantonale Übertrittskommission

1 Die Bildungsdirektion wählt eine kantonale Übertrittskommission. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Volksschulen sowie aus Lehrpersonen aller am Übertrittsverfahren beteiligten Schulen.

2 Die Übertrittskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie legt jährlich den Zeitplan für das Übertrittsverfahren fest;
2. sie begleitet das Übertrittsverfahren;
3. sie berät die zuständige Schulleitung;
4. sie prüft jährlich die anteilmässige Verteilung auf die verschiedenen Schultypen. Bei starken Veränderungen klärt sie im Gespräch mit den betroffenen Lehrpersonen die Ursachen ab.

§ 66 Zuweisungskriterien

Für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Schultypen der Kooperativen beziehungsweise Integrierten Orientierungsschule oder der Werkschule sind die Zeugnisnoten des 1. Semesters der 6. Klasse massgebend.

§ 67 Versetzung

1 Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich berechtigt, den Schultyp der Orientierungsschule, dem sie zugewiesen wurden, während eines Jahres zu besuchen.

2 Während des Schuljahres ist die Versetzung in einen anderen Schultyp nur ausnahmsweise und im Einverständnis mit den Eltern möglich.

§ 68 Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler

1 Ergebnisse von Zuweisungsverfahren anderer Kantone werden anerkannt.

2 Bei Schülerinnen und Schülern, die im Jahr vor dem Zuweisungsentscheid neu in die Schule der Gemeinde eingetreten sind, ist die Beurteilung durch die ehemalige Lehrperson beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 69 Privatschulen

Für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besucht haben, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach § 63 -§ 82.

2. Übertrittsverfahren

§ 70 Zeitplan

Die Anmeldetermine und der Zeitplan für das Übertrittsverfahren werden von der Übertrittskommission jeweils vor Schuljahresbeginn festgelegt und den Schulgemeinden sowie der Mittelschule mitgeteilt.

§ 71 Elterninformation

1 Die Lehrperson stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse das Übertrittsverfahren vor.

2 Sie orientiert die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler spätestens bis zum 1. November der 6. Klasse über die Anforderungen und Möglichkeiten der weiterführenden Schulen. Die Orientierung der Eltern erfolgt im Rahmen eines Elternabends.

§ 72 Objektivierung der Leistungsbeurteilung

1 Als Hilfe für die Beurteilung werden in der 5. und 6. Klasse Orientierungsarbeiten durchgeführt.

2 Die Lehrperson kann Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Lernzielen davon befreien.

§ 73 Übertrittsgespräche

1 In der 6. Klasse bespricht die Lehrperson mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler, welcher Schultyp der Orientierungsschule den Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht.

2 Die Eltern können zu diesen Gesprächen eine Person ihres Vertrauens beiziehen, wenn sie die Interessen des Kindes nur ungenügend vertreten können.

§ 74 Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule

Für den Übertritt in die Kooperative oder Integrierte Orientierungsschule ist in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt eine genügende Beurteilung erforderlich.

§ 75 Ausnahme

Schülerinnen und Schüler, die durch Deutschunterricht für Fremdsprachige gefördert werden und die Voraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und der Schulleitung dennoch an die Orientierungsschule übertreten.

§ 76 Zuweisung zu den Stammklassen der Kooperativen Orientierungsschule

1 Für den Eintritt in die Stammklasse A ist in den drei Leistungsbereichen Deutsch mündlich, Deutsch schriftlich sowie Mensch und Umwelt im Durchschnitt eine gute Beurteilung erforderlich, wobei der Durchschnitt auf halbe Noten zu runden ist.

2 Schülerinnen und Schüler, die diese Bedingung nicht erfüllen, treten in die Stammklasse B ein. Vorbehalten bleibt § 74.

§ 77 Übertritt in die Werkschule

Schülerinnen und Schüler mit einer nicht genügenden Beurteilung in mindestens zwei der drei Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt treten in die Werkschule ein.

§ 78 Zuweisungsempfehlung der Lehrperson

Die Lehrperson teilt den Eltern ihre Zuweisungsempfehlung schriftlich mit. Der Termin richtet sich nach dem Zeitplan der Übertrittskommission.

§ 79 Anmeldung durch die Eltern

Die Eltern melden ihr Kind bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission für den von ihnen gewünschten Schultyp an. Die Anmeldungen werden von der Lehrperson entgegen genommen und an die Schulleitung weitergeleitet.

§ 80 Verfahren bei Uneinigkeit

1. Unterschiedliche Anmeldung

1 Wenn die Eltern ihr Kind für einen anderen Schultyp anmelden als für den von der Lehrperson empfohlenen (Integrierte beziehungsweise kooperative Orientierungsschule an Stelle der Werkschule oder Stammklassenunterschied), wird die Anmeldung von der Schulleitung an das Amt für Volksschulen zuhanden der kantonalen Übertrittskommission weitergeleitet.

2 Der Anmeldung sind die Kopien der Zeugnisse der letzten drei Schuljahre sowie ein Bericht der Lehrperson beizulegen.

§ 81 2. kantonale Übertrittskommission

1 Die Übertrittskommission stellt aufgrund der Anhörung der Eltern und der Lehrperson sowie aufgrund eigener Abklärungen der Schulleitung einen Zuweisungsantrag.

2 Die Übertrittskommission kann

1. insbesondere im Zusammenhang mit Übertritten aus der Kleinklasse oder in die Werkschule den Schulpsychologischen Dienst beiziehen;
2. Schülerinnen und Schüler zu Prüfungen aufbieten.

§ 82 3. Entscheid

1 Die Schulbehörde entscheidet bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission über die Zuweisung zum Schultyp oder zur Stammklasse. Für den Entscheid berücksichtigt sie:

1. die Zuweisungsempfehlung der Lehrperson;
2. die Anmeldung der Eltern;
3. einen allfälligen Zuweisungsantrag der kantonalen Übertrittskommission.

2 Der Zuweisungsentscheid ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 83 Zuweisung zu den Niveaus in einzelnen Fächern

1 Auf Beginn der Orientierungsschule erfolgt die Zuweisung zu den Niveaus in folgenden Fächern:

1. Mathematik in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule;
2. Deutsch in der Integrierten Orientierungsschule;
3. Französisch in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule.

2 Für das Fach Englisch erfolgt die Zuweisung bis zum 1. Dezember.

3 Für die Zuweisung zum Niveau A werden mindestens gute Leistungen vorausgesetzt. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird dem Niveau B zugewiesen.

§ 84 Rückmeldegespräche

Gegen Ende des 1. Semesters führen die Lehrpersonen der 1. Klasse der Orientierungsschule mit den im vorangegangenen Schuljahr unterrichtenden Lehrpersonen ein Gespräch über die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

D. Wechsel der Stammklasse und des Niveaus in der Orientierungsschule

§ 85 Grundsatz

1 In der Kooperativen Orientierungsschule erfolgt der Wechsel der Stammklasse gemäss § 90.

2 In der Kooperativen und in der Integrierten Orientierungsschule erfolgt in einzelnen Fächern der Wechsel des Niveaus gemäss den §§ 86 – § 89.

§ 86 Wechsel in einem Fach vom Niveau B ins Niveau A

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für ein Gesuch auf probeweisen Wechsel sind gute bis sehr gute Leistungen im betreffenden Fach im Niveau B während mindestens zehn Schulwochen sowie der Wille, Rückstände im Lernstoff aufzuarbeiten.

§ 87 2. Gesuch

1 Das Gesuch kann durch die Eltern oder die zuständige Lehrperson jeweils in der zweiten Hälfte des Monats November, beim Zeugnistermin im Januar sowie am Ende des Schuljahres mündlich gestellt werden.

2 Über das Gesuch entscheidet die Klassenlehrperson nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen.

3 Wird der probeweise Wechsel abgelehnt, können die Eltern binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung des Entscheides Beschwerde bei der Schulbehörde erheben.

§ 88 3. Probezeit

1 Die Probezeit dauert acht bis zehn Schulwochen.

2 Sie ist bestanden, wenn die Leistungen im Niveau A genügend sind.

§ 89 Wechsel in einem Fach vom Niveau A ins Niveau B

1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler im Niveau A überfordert, kann in Absprache zwischen Eltern, Schülerin oder Schüler und Lehrperson ein Wechsel ins Niveau B erfolgen. Das Einverständnis der Eltern wird schriftlich festgehalten.

2 Nach einer nicht genügenden Note in einem Semesterzeugnis, folgt eine Bewährungsphase von zehn Schulwochen. Werden in dieser Zeit mindestens genügende Leistungen erbracht, verbleibt die Schülerin oder der Schüler im Niveau A.

3 Ein Wechsel vom Niveau A ins Niveau B findet statt, wenn in der Bewährungsphase keine genügenden Leistungen erzielt wurden oder im nächsten Semesterzeugnis erneut keine genügende Note erreicht wurde.

4 Der Wechsel von Niveau A ins Niveau B wird von der Schulleitung verfügt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 90 Wechsel der Stammklasse in der Kooperativen Orientierungsschule

1. Grundsatz

1 Für den Wechsel der Stammklasse werden die Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte, Naturlehre berücksichtigt.

2 Ein Wechsel der Stammklasse findet in der Regel am Ende des Schuljahres statt. Die Eltern können bis spätestens zum 25. März einen Wechsel beantragen.

§ 91 2. Wechsel der Stammklasse B in die Stammklasse A

1 Voraussetzung für den Wechsel sind gute bis sehr gute Leistungen im Fach Deutsch und in der Fächergruppe Geografie, Geschichte, Naturlehre sowie der Wille, Rückstände im Lernstoff aufzuarbeiten.

2 Im Übrigen gelten für das Gesuch, die Probezeit und den Entscheid die § 87 und § 88 sinngemäss.

§ 92 3. Wechsel der Stammklasse A in die Stammklasse B

1 Schülerinnen und Schüler, die im Fach Deutsch und der Fächergruppe Geografie, Geschichte, Naturlehre im Durchschnitt keine genügenden Leistungen erbringen, werden von der Stammklasse A in die Stammklasse B versetzt.

2 Ein Wechsel ist den Eltern bis spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres schriftlich anzukündigen.

IV. LEHRPERSONEN

A. Weiterbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 93 Zweck

1 Die Weiterbildung ist sowohl Recht wie Pflicht der Lehrpersonen und bewahrt die Fähigkeit der Lehrpersonen, den beruflichen Auftrag gemäss Art. 22 des Bildungsgesetzes³ wahrzunehmen.

2 Ferner dient die Weiterbildung der Lehrpersonen der Entwicklung der Schule im Allgemeinen.

§ 94 Umfang

¹ Die Weiterbildung umfasst zirka fünf Prozent der Arbeitszeit einer Lehrperson und fällt je nach Angebot in die Unterrichtszeit oder in die unterrichtsfreie Zeit.

² Die Weiterbildung soll zu etwa gleichen Teilen auf institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Aktivitäten gemäss § 95 und § 96 verteilt werden.

³ Jede Lehrperson weist sich gegenüber der Schulleitung periodisch über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht aus.

§ 95 Institutionalisierte Weiterbildung

Die institutionalisierte Weiterbildung umfasst unter anderem:

1. berufsbegleitende Kurse;
2. schulinterne Weiterbildung;
3. Langzeitweiterbildung, insbesondere Vollzeitweiterbildung, Kaderkurse und Zusatzqualifikationen;
4. individuelle Vollzeitweiterbildung, insbesondere Wirtschafts- und Sozialpraktika sowie Nachdiplomstudiengänge;
5. Hospitationen;
6. interkantonalen und internationalen Austausch von Lehrpersonen.

§ 96 Nichtinstitutionalisierte Weiterbildung

Die nichtinstitutionalisierte Weiterbildung ausserhalb der Unterrichtszeit umfasst die individuelle Auseinandersetzung mit fach- und berufsbezogenen Fragen im Rahmen von Stufenkonferenzen, Kommissionen, Fachgremien oder Arbeitsgruppen, das Studium von Fachliteratur und den Besuch von Weiterbildungstagungen.

§ 97 Weiterbildung während der Unterrichtszeit

¹ Die Bildungsdirektion regelt in Absprache mit der Schulpräsidentenkonferenz die Langzeitweiterbildung, welche die Unterrichtszeit betrifft.

² Die Schulbehörden können je Schuljahr für schulinterne Weiterbildungen höchstens vier, für Hospitationen höchstens zwei Halbtage festlegen, welche in die Unterrichtszeit fallen.

§ 98 Vollzeitweiterbildung

¹ Eine länger dauernde Vollzeitweiterbildung wird in der Regel frühestens nach zehn Jahren Unterrichtstätigkeit und spätestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bewilligt.

² Die Bildungsdirektion regelt in Absprache mit der Schulpräsidentenkonferenz die Vollzeitweiterbildung.

2. Organisation und Finanzierung

§ 99 Bildungsdirektion

Der Bildungsdirektion obliegt:

1. die Genehmigung des Jahresprogramms der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die Festlegung der obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen;
3. der Erlass von Honorar- und Spesenrichtlinien.

§ 100 Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

¹ Die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung plant und organisiert die Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Ermittlung der Weiterbildungserfordernisse in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fachkommission, den zuständigen Stellen der Bildungsdirektion und den Nachbarkantonen sowie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz;
2. die Erarbeitung des Jahresprogramms;
3. die Planung, Durchführung und Evaluation von Kursen;
4. die Erarbeitung des Voranschlags;
5. die Beratung von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbehörden in Weiterbildungsfragen;
6. die Zusammenarbeit mit Ausbildungs- und anderen Weiterbildungsinstitutionen.

§ 101 Abteilung für Sport

¹ Für die Organisation und Durchführung der Sportkurse ist die kantonale Abteilung für Sport zuständig.

² Sie koordiniert ihr Kursangebot mit der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

§ 102 Kostentragung

1. Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung;
2. die von der Fachstelle und von der Abteilung für Sport organisierten Kurse;
3. Kurse anderer Kantone, anderer Institutionen und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, sofern diese Kurse dem kantonalen Programmangebot gleichgestellt werden;
4. Veranstaltungen und Kurse für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger;
5. Weiterbildungsveranstaltungen der kantonalen Stufenkonferenzen;
6. Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;
7. Weiterbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Auftrag des Kantons besucht werden.

² Die Gemeinden tragen die Kosten für:

1. die schulinterne Weiterbildung;
2. die Spesen der Kursteilnehmenden nach Massgabe der Honorar- und Spesenrichtlinien;
3. die der Lehrperson auf Gesuch hin bewilligten Beiträge an den Besuch weiterer Weiterbildungsveranstaltungen;
4. die Vollzeitweiterbildung gemäss Richtlinien;
5. die Kaderbildung im Auftrage der Gemeinden.

§ 103 2. Lehrpersonen

1 Lehrpersonen tragen einen Kostenanteil für:

1. freiwillige Weiterbildungsveranstaltungen, die neben berufsbezogenen Inhalten auch ein privates Interesse der Teilnehmenden ansprechen sowie
2. für freiwillige Kurse mit grossem Materialaufwand.

2 Der Kostenanteil ist in der Ausschreibung anzugeben.

§ 104 3. Personen, die keinen Unterricht erteilen

1 Lehrpersonen, die vorübergehend keinen Unterricht erteilen und Schulbehörden können die Angebote der Weiterbildung grundsätzlich unentgeltlich nutzen, soweit Plätze vorhanden sind.

2 Personen, die nicht im öffentlichen Dienst einer Schulgemeinde oder einer kantonalen Schule stehen, tragen die Kurskosten selber.

3 Für Kursteilnehmende aus anderen Kantonen werden die Kurskosten über die betreffenden kantonalen Fachstellen erhoben.

B. Berufseinführung und Beratung

§ 105 Geltungsbereich

1 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind anwendbar für die Beratung von:

1. Lehrpersonen während der Berufseinführung;
2. Lehramtskandidatinnen und -kandidaten während ihrer Tätigkeit im Praktikum und der Übungsschule;
3. neu in den Schuldienst einer Gemeinde oder des Kantons eintretenden Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch für Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2 Für die Beratung von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten gelten ergänzend die Weisungen der betreffenden Ausbildungsstätten.

§ 106 Mentorinnen und Mentoren

1 Als Mentorinnen und Mentoren werden von der Schulleitung erfahrene Lehrpersonen eingesetzt, die in der Regel über mindestens drei Jahre Schulpraxis und beraterische Fähigkeiten verfügen.

2 Sie besuchen eine ihrer Funktion und den persönlichen Voraussetzungen entsprechende Weiterbildung.

3 Mentorinnen und Mentoren können ein bis zwei Lehrpersonen betreuen. Sie arbeiten in der Regel im gleichen Schulhaus wie die zu beratende Lehrperson.

§ 107 Berufseinführung

1. Grundsatz

1 Lehrpersonen werden in den ersten beiden Schuljahren nach Abschluss ihrer Grundausbildung in den Beruf eingeführt.

2 Die Berufseinführung umfasst insgesamt 80 bis 100 Stunden.

3 Der Vollzug obliegt den einzelnen Schulen sowie der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung.

4 Die Mentorinnen und Mentoren werden von der Schulleitung eingesetzt.

§ 108 2. Inhalt

1 Die Einführung bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Lehrperson.

2 Sie umfasst:

1. den Unterricht, insbesondere Unterrichtsorganisation und -planung, Methodik und Didaktik, Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Umgang mit Lehrmitteln und Schulmaterial, Arbeit mit technischen Hilfsmitteln, Hausaufgaben;

2. die Erziehung, insbesondere Klassenführung und Unterrichtsklima;

3. eine Einführung in die lokalen Schulverhältnisse, in die Teamarbeit und die Qualitätsentwicklung;

4. die Zusammenarbeit mit Eltern und Behörden;

5. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen und die Bildungsgesetzgebung.

3 Sie beinhaltet auch gegenseitige Schulbesuche.

§ 109 3. Praxisgruppe

1 Ergänzend zur individuellen Beratung können Lehrpersonen während der Berufseinführung in einer Praxisgruppe mitarbeiten.

2 Die Praxisgruppe wird von der Fachstelle für Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung organisiert.

§ 110 4. Entschädigung

Die Entschädigung der Mentorinnen und Mentoren für die Berufseinführung richtet sich nach den Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung.

§ 111 Beratung von Lehramtskandidatinnen und –kandidaten

1. Einsetzung

Die Mentorinnen und Mentoren von Lehramtskandidatinnen und –kandidaten werden durch das Amt für Volksschulen nach Rücksprache mit der Schulleitung und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ausbildungsstätten eingesetzt.

§ 112 2. Entschädigung

1 Der Kanton entschädigt die Mentorinnen und Mentoren von Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit Fr. 150.— je Praktikumswoche.

2 Die Abrechnung erfolgt über das Amt für Volksschulen.

§ 113 Beratung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung

1 Für die Einführung neu eintretender Lehrpersonen nach Abschluss der Berufseinführung, insbesondere auch von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, ist die Schulleitung zuständig.

2 Die Einführung kann folgende Bereiche beinhalten:

1. eine Einführung in die Schulverhältnisse der Gemeinde;
2. eine Einführung in die kantonalen Rahmenbedingungen;
3. einen oder mehrere Schulbesuche.

V. SCHULÄRZTLICHER UND SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 114 Zweck

Die Arbeit der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste bezweckt:

1. die Vermittlung von Kenntnissen über medizinische und gesundheitsbezogene Themen sowie die Förderung eines verantwortungsvollen Gesundheitsverhaltens in allen Lebensbereichen;
2. das rechtzeitige Erkennen von gesundheitlichen Problemen durch regelmässige Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie der Zähne;
3. die Durchführung vorbeugender Massnahmen.

§ 115 Schweigepflicht

Die Schulbehörden, die Lehrpersonen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulärztlichen sowie des schulzahnärztlichen Dienstes sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit dem schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

§ 116 Berichterstattung

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst orientieren die Schulbehörden jährlich summarisch über das Ergebnis der Untersuchungen in den Schulen.

§ 117 Formulare

Die Benutzung der folgenden amtlichen Formulare ist verbindlich:

1. Untersuchungskarte des schulärztlichen Dienstes;
2. Elterninformationsbrief für Kindergarten und 4. Primarklasse;

3. Elterninformationsbrief für das 9. Schuljahr;
4. Fragebogen für die Untersuchung im 9. Schuljahr;
5. Schulzahnpflegeheft.

B. Schulärztlicher Dienst

§ 118 Bezeichnung und Unterstellung

- 1 Die Schulbehörde bezeichnet eine oder mehrere Schulärztinnen oder Schulärzte.
- 2 Der schulärztliche Dienst ist der Schulbehörde unterstellt.

§ 119 Aufgaben

- 1 Der schulärztliche Dienst führt in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und den Lehrpersonen gesundheitsfördernde sowie präventive Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler durch.
- 2 Die Schulärztinnen und Schulärzte haben insbesondere:
 1. die Schulbehörde und die Lehrpersonen in allen schulärztlichen Fragen zu beraten;
 2. den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler durch periodische Untersuchungen gemäss § 122 zu überwachen;
 3. den Schulbehörden den medizinisch bedingten Schulausschluss zu empfehlen;
 4. in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst die Überweisung von Schülerinnen und Schülern in Spezialschulen oder in stationäre Einrichtungen zu beantragen;
 5. im Rahmen der schulinternen Weiterbildung der Lehrpersonen zu medizinischen Themen und Fragen der Gesundheitserziehung und -bildung mitzuwirken;
 6. Reihenimpfungen gemäss § 124 durchzuführen;
 7. sich weiterzubilden.
- 3 Therapeutische Massnahmen gehören nicht zum Arbeitsbereich des schulärztlichen Dienstes.

§ 120 Kantonsärztin beziehungsweise Kantonsarzt

Die Kantonsärztin beziehungsweise der Kantonsarzt:

1. berät die Schulärztinnen und Schulärzte;
2. organisiert in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung die Weiterbildung der Lehrpersonen in medizinischen Belangen der Schule;
3. organisiert oder vermittelt Weiterbildungsveranstaltungen für die schulärztlichen Dienste.

§ 121 Mitwirkung der Lehrpersonen

- 1 Die Lehrpersonen wirken bei der Organisation und Durchführung von schulärztlichen Massnahmen mit.

2 Sie haben insbesondere:

1. Beobachtungen an Schülerinnen und Schülern, die auf eine Krankheit oder eine körperliche Anomalie schliessen lassen, den Eltern und, soweit nötig, dem schulärztlichen Dienst oder der Schulbehörde zu melden;
2. Wahrnehmungen über abnormes psychisches Verhalten, Milieuschäden, Misshandlung oder Verwahrlosung der Schulleitung zu melden;
3. in Absprache mit dem schulärztlichen Dienst die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über bevorstehende Untersuchungen oder Impfungen zu informieren;
4. die Untersuchungskarte und das Schulzahnpflegeheft ihrer Schülerinnen und Schüler unter Verschluss zu halten und bei Klassenwechsel der neuen Klassenlehrperson zu übergeben;
5. bei der Übernahme einer neuen Klasse diejenigen Schülerinnen und Schüler zur Nachuntersuchung zu melden, die im Kindergarten oder der 4. Primarklasse nicht untersucht wurden;
6. beim Wegzug einer Schülerin oder eines Schülers die Untersuchungskarte und das Schulzahnpflegeheft der Schulleitung zur Weiterleitung an die Schulbehörde des neuen Schulortes zu übergeben;
7. am Ende der Schulpflicht den austretenden Schülerinnen und Schülern die Untersuchungskarte und das Schulzahnpflegeheft auszuhändigen.

§ 122 Schulärztliche Untersuchungen

1. Zeitpunkt

Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler finden im Kindergarten sowie während des 4. und 9. Schuljahres statt.

§ 123 2. Umfang

1 Die Untersuchungen umfassen die auf der Untersuchungskarte aufgeführten Organe und Organsysteme. Die Befunde sind in die Untersuchungskarte einzutragen.

2 Der Inhalt der Untersuchungskarte wird nach Rücksprache mit der Kantonsärztin beziehungsweise dem Kantonsarzt durch die Bildungsdirektion festgesetzt.

3 Im 9. Schuljahr wird im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung die Möglichkeit zum Gespräch über Probleme und Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit geboten.

§ 124 Aus dem Ausland zuziehende Kinder

Die Schulleitung meldet Schülerinnen und Schüler, die aus dem Ausland kommend neu in die Schule eintreten, umgehend dem schulärztlichen Dienst zur Untersuchung an. Die Erstuntersuchung umfasst zusätzlich zur Untersuchung gemäss Untersuchungskarte eine Tuberkulinprobe sowie eine Kontrolle der Impfungen.

§ 125 Impfungen

1 Auf Weisung der Kantonsärztin beziehungsweise des Kantonsarztes führt der schulärztliche Dienst Reihenimpfungen gemäss dem Impfplan des Bundesamtes für Gesundheit durch.

2 Die Impfungen sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig und werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern durchgeführt.

§ 126 Information

1 Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über alle vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen rechtzeitig zu informieren.

2 Die Befunde der Untersuchungen im Kindergarten und im 4. Schuljahr werden den Eltern durch den schulärztlichen Dienst mitgeteilt. Im 9. Schuljahr setzt die Information der Eltern über die Ergebnisse der Untersuchung das Einverständnis der Schülerin oder des Schülers voraus.

§ 127 Freie Wahl der Ärztin oder des Arztes

Die Eltern haben die Durchführung der obligatorischen Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl durch eine schriftliche Bestätigung zu belegen. Die Kosten für diese Untersuchung tragen die Eltern.

§ 128 Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

Die Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen der Weiterbildung über die wichtigsten Grundsätze sowie aktuelle Themen der Gesundheitsförderung und Prävention orientiert; dabei werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

1. Missbrauch von Sucht- und Betäubungsmitteln sowie von Medikamenten;
2. Geschlechtskrankheiten und andere ansteckende Erkrankungen;
3. gesundheitsschädigende Umwelteinflüsse;
4. persönliche Hygiene, Ernährung und Sexualität;
5. Sportmedizin.

C. Schulzahnärztlicher Dienst

§ 129 Bezeichnung

1 Die Schulbehörde bezeichnet eine oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte.

2 Der schulzahnärztliche Dienst ist der Schulbehörde unterstellt.

§ 130 Aufgabe

Der schulzahnärztliche Dienst führt jährlich bei allen Schülerinnen und Schülern eine Detailuntersuchung durch.

§ 131 Schulzahnpflegeheft

Die Ergebnisse der Zahnuntersuchung werden in das Schulzahnpflegeheft eingetragen.

§ 132 Verzicht auf die Untersuchung

Auf die jährliche schulzahnärztliche Untersuchung kann verzichtet werden, wenn der Schüler oder die Schülerin im laufenden Schuljahr in zahnärztlicher Behandlung ist. Die Eltern haben den Verzicht auf die Untersuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 133 Zahnbehandlung

Die Zahnbehandlung kann im Einvernehmen mit der Klassenlehrperson während der Unterrichtszeit stattfinden.

§ 134 Vorbeugende Massnahmen

Zur Prävention von Zahn- und Zahnfleischerkrankungen können die Schulbehörden folgende Massnahmen veranlassen:

1. Aufklärung der Kinder, der Lehrpersonen und der Eltern über die Zähne und ihre Funktion sowie über die Zahn- und Zahnfleischkrankheiten;
2. Abgabe von Informationsmaterialien über die Prophylaxe an die Lehrpersonen;
3. unentgeltliche Abgabe von vorbeugenden Mitteln gegen Karies wie Fluortabletten, Fluorlösungen und dergleichen;
4. Information über gesunde Pausenverpflegungen.

§ 135 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst sinngemäss Anwendung.

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 136 Untersuchungen und Impfungen

1 Die durch den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst durchgeführten Untersuchungen sowie schulärztliche Impfungen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

2 Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Schulgemeinden; § 127 bleibt vorbehalten.

3 Die Gesundheitsdirektion vereinbart mit den Krankenkassen die Entschädigung für die Reihenimpfungen gemäss § 125.

§ 137 Zahnbehandlung

1 Die Kosten für die Zahnbehandlung der Schülerinnen und Schüler tragen die Eltern.

2 Die Schulgemeinden können Beiträge an diese Kosten gewähren, sofern dies durch die finanziellen Verhältnisse der Eltern gerechtfertigt ist.

3 Sofern die Schulgemeinde Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung entrichtet, werden Behandlungstarif und Inkasso zwischen der Schulbehörde und den behandelnden Zahnärztinnen beziehungsweise Zahnärzten vereinbart.

§ 138 Tarife

1. schulärztliche Untersuchungen

1 Für schulärztliche Reihenuntersuchungen beträgt die Entschädigung je Schülerin beziehungsweise Schüler 6 Taxpunkte. Der Wert eines Taxpunktes richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Ärztesgesellschaft und dem Regierungsrat.

2 Für die Durchführung von Reihenimpfungen gelten die zwischen dem Zentralschweizer Krankenversicherer-Verband „santésuisse Zentralschweiz“ und der Gesundheitsdirektion vertraglich vereinbarten Entschädigungen.

§ 139 2. schulzahnärztliche Untersuchungen

1 Für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gelten folgende Tarife:

1. Reihenuntersuchung in der Schule je ¼ Std.: 20 TP;
2. Reihenuntersuchung in der Praxis je ¼ Std.: 23 TP;
3. Reihenuntersuchung in der Praxis je Schülerin bzw. Schüler: 6 TP.

² Bei mehr als 15 Schülerinnen beziehungsweise Schülern je Stunde wird der Tarif nach Zeitaufwand verrechnet.

³ Der Wert eines Taxpunktes richtet sich nach der Vereinbarung zwischen der Zahnärztesgesellschaft und dem Regierungsrat.

VI. STRAFBESTIMMUNG

§ 140 Anzeige

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens und die Dispensation zeigt die Schulbehörde beim Verhöramt an.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 141 Einführung der Blockzeit

Die Gemeinden führen die Blockzeit gemäss § 17 bis spätestens auf den Beginn des Schuljahres 2005 / 2006 ein.

§ 142 Promotion

Promotionsentscheide mit Wirkung für das Schuljahr 2004/05 richten sich nach den neuen Bestimmungen gemäss den Paragraphen 53 - 62.

§ 143 Übertritt in die Orientierungsschule

Entscheide zum Übertritt in die Orientierungsschule mit Wirkung für das Schuljahr 2005 / 2006 richten sich nach den Bestimmungen gemäss den Paragraphen 70 - 84.

§ 144 Wechsel der Stammklasse und des Niveaus in der Orientierungsschule

Entscheide über den Wechsel der Stammklasse und des Niveaus in der Orientierungsschule mit Wirkung für das Schuljahr 2004 / 2005 richten sich nach den Bestimmungen gemäss den Paragraphen 85 - 92.

§ 145 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Reglement vom 24. Juni 1997 betreffend den Übertritt in die Orientierungsstufe⁹;
2. das Reglement vom 13. Mai 1997 über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste¹⁰;
3. das Reglement vom 12. März 1996 betreffend die Fort- und Weiterbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer¹¹;
4. das Reglement vom 1. Dezember 2000 über die Unterrichtsorganisation der Volksschule¹²;
5. das Reglement vom 23. April 2001 betreffend die Beratung von Lehrpersonen während der Berufseinführung und der Ausbildung¹³;

6. Weisungen vom 17. September 2002 zum Zeugnis der Primarschule und der Kleinklasse¹⁴.
7. Weisungen vom 17. September 2002 zum Zeugnis der Orientierungsschule¹⁵.

§ 146 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Endnoten

- 1 A 2003, 847
- 2 NG 312.1
- 3 NG 311.1
- 4 NG 161.2
- 5 SR 832.10
- 6 NG 921.1
- 7 SR 415.01
- 8 NG 165.117
- 9 A 1997, 1115
- 10 A 1997, 891
- 11 A 1996, 817
- 12 NG 312.19
- 13 A 2001, 654
- 14 A 2002, 1556
- 15 A 2002, 1560
- 16 NG 314